

Dienstleistungsvertrag

Zwischen

dem
Landkreis Hildburghausen
Wiesenstraße 18, 98646 Hildburghausen
vertreten durch den Landrat Herrn

- im Folgenden als Auftraggeber (AG) bezeichnet -

und

...
...

vertreten durch die Geschäftsführung

- im Folgenden als Auftragnehmer (AN) bezeichnet -

wird folgender Vertrag geschlossen.

§ 1

Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer erbringt für den Landkreis Hildburghausen im NaturHistorischen Museum Schloss Bertholdsburg Schleusingen (NHMS), welches der Landkreis in 98553 Schleusingen, Burgstraße 6 betreibt, Dienstleistungen in dem in § 2 näher beschriebenen Umfang entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages.

§ 2

Leistungsumfang

- 2.1. Der Auftragnehmer übernimmt für das im §1 genannte Objekt den Empfangs- und Kassendienst mit Mitarbeitern im folgenden Umfang:

Dienstag bis Sonntag, einschließlich Feiertage zu den Öffnungszeiten, wie folgt:
Dienstag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertag von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Auch außerhalb der regulären Öffnungszeiten, nach Absprache zu besonderen Anlässen/Veranstaltungen wie z.B. Museumsnacht

Die Aufgaben und Pflichten sind in der Leistungsbeschreibung festgelegt, die Bestandteil des Vertrages ist.

- 2.2. Der Auftragnehmer übernimmt für das im § 1 genannte Objekt den Aufsichtsdienst mit einem/r Mitarbeiter/in in den Ausstellungsräumen im folgenden Umfang:

Dienstag bis Sonntag, einschließlich Feiertage zu den Öffnungszeiten, wie folgt:
Dienstag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertag von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Auch außerhalb der regulären Öffnungszeiten, nach Absprache zu besonderen Anlässen/Veranstaltungen wie z.B. Museumsnacht

Die Aufgaben und Pflichten werden in der Leistungsbeschreibung festgelegt, die Bestandteil des Vertrages ist.

- 2.3. Der Auftragnehmer übernimmt weitere Leistungen im Sinne der Punkte 2.1. und 2.2., wenn der Auftraggeber diese beauftragt. In diesem Falle werden zwischen den Vertragsparteien entsprechende Nebenabreden zu diesem Vertrag vereinbart, die Bestandteil des Vertrages sind.

§ 3

Rechte und Pflichten der Vertragspartner

- 3.1. Rechte und Pflichten des Auftragnehmers
- 3.1.1. Der Auftragnehmer hat seine Pflichten nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Aufgabenerfüllung so zu gestalten, dass die im Leistungsumfang bezeichneten Ziele, Aufgaben und organisatorischen Abläufe erfüllt werden.
- 3.1.2. Der Auftragnehmer übergibt bei Vertragsabschluss dem Auftraggeber eine Liste mit den Aufgaben zum einzusetzenden Personal.
- 3.1.3. Der Einsatz, die Anzahl der Mitarbeiter werden mit dem vom Auftraggeber eingesetzten Verantwortlichen abgestimmt.
- 3.1.4. Zum Einsatz im Objekt kommt Personal, das persönlich zuverlässig sowie körperlich und geistig den Anforderungen gewachsen ist. Eine Eignung ist mittels persönlichem Führungszeugnis nachzuweisen. Sie erhalten eine den Anforderungen entsprechende Ausbildung im Objektschutz, Brandschutz, Erste Hilfe und zur Abwehr von gegnerischen Angriffen auf die eigene Person.
- 3.1.5. Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, die einzusetzenden Mitarbeiter unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch das Landratsamt Hildburghausen überprüfen zu lassen.
- 3.1.6. Der Auftragnehmer sichert gemeinsam mit dem Auftraggeber die ständige Aktualisierung und Präzisierung der bestehenden Leistungsbeschreibung.
- 3.1.7. Der Auftragnehmer sichert die Sofortinformation bevollmächtigter Vertreter des Auftraggebers bei meldepflichtigen Vorkommnissen.
- 3.1.8. Der Auftragnehmer übt keine Polizeigewalt aus.
- 3.1.9. Soweit der Landkreis Hildburghausen und ein Dritter Schaden aus der Vertragserfüllung des Auftragnehmers erleidet und den Auftraggeber in Anspruch nimmt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich freizustellen. Gleiches gilt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden jeglicher Art.
- 3.2. Rechte und Pflichten des Auftraggebers
- 3.2.1. Der Auftraggeber bestimmt kompetente Personen, die bei möglichen Schadensfällen und Störungen die Interessen des Auftraggebers wahrnehmen und gegenüber dem Personal des Auftragnehmers fachlich weisungsbefugt sind.
- 3.2.2. Der Auftraggeber übergibt dem Auftragnehmer mit Vertragsbeginn:
- objektinterne Vorschriften
 - Übersicht mit den zu benachrichtigenden Personen/Behörden
- Änderungen zu den genannten Punkten gibt der Auftraggeber schriftlich an den Auftragnehmer weiter.
- 3.2.3. Den für die Kasse zuständigen Prüfungsorganen wird das Recht eingeräumt, die ordnungsgemäße Abwicklung des Zahlungsverkehrs an Ort und Stelle zu prüfen (§ 56 Besorgung des Zahlungsverkehrs durch Stellen außerhalb der eigenen Verwaltung).

§ 4 Vergütung und Zahlungsweise

4.1. Für die Leistungen des Auftragnehmers vergütet der Auftraggeber

- | | | |
|-------------------|---------------------|-------|
| - Kassendienst | pro Leistungsstunde | ... € |
| - Aufsichtsdienst | pro Leistungsstunde | ... € |

jeweils zzgl. gesetzl. MwSt.

4.2. Der Auftragnehmer erstellt dem Auftraggeber bis zum 05. des Folgemonats eine nach den Leistungen aufgliederte Rechnung.

4.3. Der Auftraggeber leistet die Zahlung 14 Tage nach Rechnungslegung auf das Geschäftskonto des Vertragspartners der ...

IBAN ...

BIC: ...

§ 5 Preisänderung

5.1. Diese Klausel findet Anwendung, wenn das vereinbarte Entgelt den tariflichen Mindestlohn, Zuschläge oder andere tariflich relevante Bestandteile berührt.

5.2. Ändert sich der tarifliche Mindestlohn während der Vertragslaufzeit, so werden die Preise maximal in dem Umfang angepasst, in dem sich nachweislich die direkten Lohn- und Lohnnebenkosten der zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter erhöhen oder verringern.

5.3. Die Preisanpassung erfolgt nur auf Grundlage der tatsächlich nachgewiesenen gesetzlichen oder tariflichen Mehr- oder Minderkosten. Dabei wird ausschließlich der Anteil der Gesamtleistungskosten berücksichtigt, der auf die Personalkosten entfällt. Andere Kostenbestandteile (z.B. Material-, Energie-, oder Verwaltungskosten) bleiben unberührt.

5.4. Eine etwaige Preisänderung im vorbenannten Sinne muss vom Auftragnehmer vorab schriftlich gegenüber dem Auftraggeber beantragt und in geeigneter Form (z.B. durch Vorlage des geänderten Tarifvertrages sowie des Arbeitsvertrages des beschäftigten Mitarbeiters) nachgewiesen werden und wird erst ab dem Zeitpunkt einer Einigung wirksam. Der Umfang der Einigung und der Zeitpunkt deren Wirksamwerdens sind in einem Nachtrag zu diesem Dienstleistungsvertrag entsprechend schriftlich zu fixieren. Rückwirkende Preisanpassungen sind ausgeschlossen.

5.5. Können sich die Vertragsparteien innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Preisanpassung nicht auf eine einvernehmliche Anpassung des Vertragspreises einigen, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

§ 6 Vertragsdauer, Kündigung

6.1. Der Vertrag wird vom 01.01.2026 bis 31.12.2029 über einen Zeitraum 4 Jahren geschlossen. Der Vertrag läuft nach Fristende automatisch aus, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Im gegenseitigen Einvernehmen kann der Vertrag im Rahmen einer zweimaligen Option jeweils für ein weiteres Jahr verlängert werden. Die Option muss spätestens sechs Monate vor Ende der Vertragslaufzeit bestätigt worden sein.

6.2. Vertragsänderungen oder -ergänzungen sind 4 Wochen vor Eintritt schriftlich an den Auftragnehmer zu übergeben.

6.3. Das Vertragsverhältnis kann von beiden Vertragspartnern nach der regulären Laufzeit von 4 Jahren mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Dies gilt auch, wenn sich die Vertragsparteien nicht einvernehmlich auf eine Preisanpassung gem. Ziff. 1.4 der Leistungsbeschreibung einigen.

6.4. Der Auftraggeber kann abgesehen von den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen das Vertragsverhältnis fristlos kündigen, wenn

- a) der Auftragnehmer mehrfach und schwerwiegend gegen die Vertragsinhalte verstößt,
- b) der Auftragnehmer die geschuldeten Leistungen nicht nach der im Leistungsverzeichnis geforderten Art und Weise erbringt und trotz schriftlicher Abmahnung keine Abhilfe schafft,
- c) über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenz-oder Vergleichsverfahren eröffnet oder ein entsprechender Eröffnungstermin mangels Masse abgewiesen wird,
- d) für den Auftraggeber die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses aus einem wichtigen Grund unzumutbar wird,
- e) grob fahrlässige Verstöße des Personals des Auftragnehmers gegen die zu erfüllenden Dienstpflichten vorliegen,
- f) wenn illegal Beschäftigte angetroffen werden.
- g) Bei Trägerwechsel ist eine Kündigung von 6 Monaten möglich.

Der Auftragnehmer kann das Vertragsverhältnis fristlos kündigen, wenn ihm die Fortsetzung aus einem wichtigen Grund unzumutbar wird (z. B. Verstoß gegen die Festlegung des § 4). Die Kündigung bedarf der Schriftform.

6.5. Schadensersatzansprüche der Vertragspartner infolge fristloser Kündigung sind ausgeschlossen.

§ 7 Unmöglichkeit der Leistung

Beide Vertragspartner sind sich darüber einig, dass in Fällen des Eintritts höherer Gewalt, sofortige gegenseitige Informationspflicht besteht und gegenseitig keine Sanktionen erhoben werden.

§ 8 Haftung für Schäden

Der Auftragnehmer übernimmt die Betriebshaftpflichtversicherung für die eingesetzten Kräfte sowie im vereinbarten Leistungsumfang und der Deckungssumme je Versicherungsfall i. H. v.

2.500.000,00 € für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden
100.000 € für das Abhandenkommen überlassener Schlüssel

Die Gesamtleistung des Versicherers ist innerhalb eines Versicherungsjahres mind. das Doppelte der Deckungssummen.

Der Auftragnehmer besitzt Versicherungsschutz durch

**§ 9
Geheimhaltung**

- 9.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Informationen und Daten, insbesondere aber Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers, die er zur Kenntnis erhält, vertraulich zu behandeln und darüber Stillschweigen zu wahren.
- 9.2. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages in Kraft.
- 9.3. Die Verpflichtungen aus 9.1. und 9.2. gelten auch für die Mitarbeiter des Auftragnehmers.

**§ 10
Allgemeine Bestimmungen**

- 10.1. Erfüllungsort ist Schleusingen.
- 10.2. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind die Gerichte am Sitz des Auftraggebers in Hildburghausen ausschließlich zuständig.
- 10.3. Ist eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam, so wird der Vertrag im Übrigen davon nicht berührt.
- 10.4. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.
- 10.5. Abweichungen von den in diesem Vertrag vereinbarten Vertragsbestandteilen, insbesondere Änderungen und auch mündliche Abreden gelten nur, wenn der Auftraggeber diese schriftlich bestätigt.
- 10.6. Durch die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.
Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, sind die Vertragsparteien verpflichtet, die unwirksamen Vertragsbestandteile durch solche zu ersetzen, die dem Willen der Vertragspartner und dem angestrebten Zweck des Vertrages entsprechen oder ihm am nächsten kommen, sofern nicht die Aufrechterhaltung des Vertrages für eine Vertragspartei insgesamt unzumutbar wird. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte.

**§ 11
Kollisionsklausel**

- 11.1 Dieser Vertrag und seine Bestandteile regeln die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Im Falle von Widersprüchen oder Unstimmigkeiten gilt die folgende Reihenfolge der Vertragsdokumente:
 - a) dieser Vertrag
 - b) Leistungsbeschreibung
 - c) die dem Auftragnehmer im Vergabeverfahren schriftlich erteilten Auskünfte und Mitteilungen
 - d) die Vergabeunterlagen (Leistungsbeschreibung)
 - e) das Angebot des Auftragnehmers
 - f) Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
- 11.2 Bestehen Widersprüche zwischen den Dokumenten, so gilt die höhere Rangstufe vorrangig.

Hildburghausen, den

....., den

.....
Auftraggeber

.....
Auftragnehmer